

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2017 vom 01.09.2017

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

- Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017 in den Landtagswahlkreisen 41 – Syke – und 42 – Diepholz - Seite 3
- Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) Seite 3 - 4

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

- Stadt Twistringen**
Satzung der Stadt Twistringen über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze) Seite 4 - 6
- Gemeinde Stuhr**
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 7
- Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Flecken Lemförde**
Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 Seite 8
- Gemeinde Brockum**
5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Brockumer Großmarktes (Gebührensatzung) Seite 8 - 9
6. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt Seite 9
- Samtgemeinde Kirchdorf**
103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf Seite 9 - 10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Schwaförden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden
Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Blockheizkraftwerk Grüdsberg“, Gemeinde Affinghausen

Seite 11 - 12

Gemeinde Affinghausen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Blockheizkraftwerk Grüdsberg“

Seite 12 - 13

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine–Weser (ArL)

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord - Verf. Nr. 2288 – HA
– Vorläufige Besitzeinweisung

Seite 13 - 15

Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst – Verf. Nr. 2463 – HA
– Vorläufige Besitzeinweisung

Seite 15 - 17

Flurbereinigungsverfahren Warpe, Landkreis Nienburg
- Verf. Nr. 2366 – Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Seite 17 - 18

Vereinfachte Flurbereinigung Wietzen – Verf. Nr. 2205 – HA
- Ausführungsanordnung

Seite 18 - 19

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsordnung für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnade in 27239 Heiligenloh-Twistringen, Landkreis Diepholz

Seite 19 - 31

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnade

Seite 31 - 34

Landkreis Diepholz

Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 18. Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017 in den Landtagswahlkreisen 41 – Syke – und 42 – Diepholz –

Gemäß § 3 (5) der Niedersächsischen Landeswahlordnung vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255), gebe ich nachstehend die Zusammensetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 41 – Syke – und 42 – Diepholz – bekannt.

Vorsitzender

Erster Kreisrat
Wolfram van Lessen
Kreiswahlleiter

Stellvertretende Vorsitzende

Kreisverwaltungsdirektorin
Marion Wilczek
stellv. Kreiswahlleiterin

Beisitzer/innen

Edith Heckmann
Finkenweg 9
28857 Syke

Stellvertreter/innen

Heide Bergbauer-Hörig
Dr. Wilhelm-Kinghorst-Str. 21
49356 Diepholz

Ulrike Schröder
Apelstedt 8
27211 Bassum

Lothar Plumhof
Lindenstraße 1
27232 Sulingen

Ralf Höfelmann
An den Tannen 8
49453 Wetschen

Marcel Humburg
Tannenweg 5
49406 Eydelstedt

Ben Overbecke
Zur Hunte 2
49457 Drebber

Manfred Beste
Auf dem Esch 44
49356 Diepholz

Veysi Savga
Am Kapellenkamp 28
49356 Diepholz

Vera Rebecca Sukkau
Bahnhofstraße 8
27232 Sulingen

Reinhard Kawemeyer
Pappelweg 20
49419 Wagenfeld

Marikka von Berlepsch
Heidestraße 15
49453 Dickel

Diepholz, 01.09.2017
Der Kreiswahlleiter
für die Landtagswahlkreise 41 und 42
van Lessen

Regionales Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat auf seiner Sitzung am 13. Juni 2016 das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) per Satzung beschlossen und anschließend der Oberen Landesplanungsbehörde beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) wurde mit Verfügung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 15.12.2016 (Az. 2.20303/251) mit Nebenbestimmungen und Maßgaben genehmigt.

Auf seiner Sitzung am 19.12.2016 ist der Kreistag des Landkreises Diepholz den Maßgaben beigetreten.

Die Nebenbestimmungen und Maßgaben sind in das am 13. Juni 2016 vom Kreistag des Landkreises Diepholz beschlossene Dokument des RROP eingearbeitet.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 22.12.2016 ist das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 Landkreis Diepholz (RROP) in Kraft getreten.

Das RROP liegt mit der beschreibenden Darstellung, der zeichnerischen Darstellung, der Begründung und dem Umweltbericht beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Kreisentwicklung, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus kann das RROP im Internet unter www.diepholz.de (Suchwort: RROP 2016) eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, beginnend mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, gegenüber dem Landkreis Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist (§ 12 ROG i.V.m. § 7 NROG).

Hinweis: Die erneute Bekanntmachung dient der Korrektur des in der Bekanntmachung vom 22.12.2016 fehlerhaft formulierten Hinweises zur Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften sowie den damit verbundenen Rechtsfolgen. Mit dieser erneuten Bekanntmachung beginnt die Jahresfrist für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 12 ROG i.V.m. § 7 NROG erstmals zu laufen.

Diepholz, den 28.08.2017
Landkreis Diepholz
Der Landrat
i.A. gez. Tänzer

Stadt Twistringen

Satzung der Stadt Twistringen über die Erhebung von Ablösebeträgen für notwendige Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze)

Aufgrund des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S.46) und der §§ 5 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Stadt Twistringen am 29.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Wenn notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden können, so kann die Stadt Twistringen ausnahmsweise zulassen, dass stattdessen ein Geldbetrag (Ablösungsbetrag) an sie gezahlt wird.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das in der Anlage 1 blau umrandet dargestellte Gebiet der Innenstadt von Twistringen.

§ 3

Finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen

Die finanzielle Ablösung von Einstellplätzen kann zugelassen werden, denn die Herstellung oder der Nachweis der Einstellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, wenn das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkplätze oder Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.

Die Ablösung darf nicht zugelassen werden, wenn die Herstellung von Einstellplätzen auf dem Baugrundstück möglich ist und die Ablösung dazu dienen soll, die Bebaubarkeit eines Grundstückes unter Verzicht auf mögliche Stellplätze zu vergrößern.

Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Einstellplatzes besteht nicht.

§ 4

Verwendung des Ablösungsbetrages

Die Stadt Twistringen hat den Ablösungsbetrag gemäß § 47 Absatz 7 NBauO zu verwenden für

1. Parkplätze, Stellplätze oder Garagen,
2. Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
3. a) Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern,
b) Fahrradwege oder
c) sonstige Anlagen und Einrichtungen,

die den Bedarf an Einstellplätzen verringern.

§ 5

Abgabeschuldner

Schuldner des Ablösungsbetrages ist

der Bauherr,

der Eigentümer,

der Erbbauberechtigte,

derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.

Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

Der Ablösebetrag je Einstellplatz, den der Bauherr an die Stadt Twistringen dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellt, wird auf **3.400,--€** festgesetzt.

Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung.

Der Ablösebetrag wird mit dem Erteilen des Schlussabnahmescheines fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

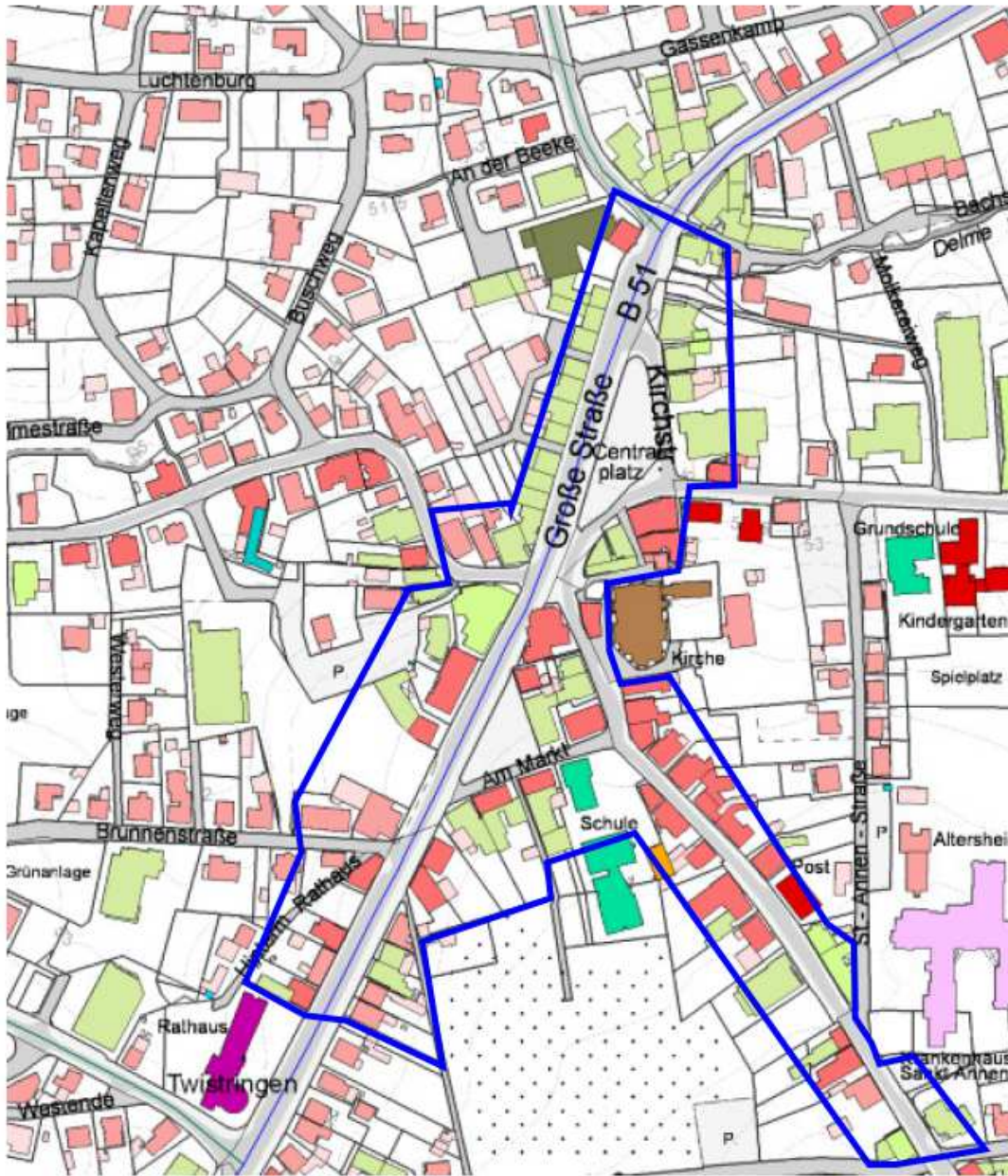
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 17.08.2017

gez. Martin Schlake

Bürgermeister

Anlage 1



Gemeinde Stuhr

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30.03.2006 (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab

1. Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung von Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen
 2. die Kosten für die Reinigung von Straßenteilstücken, die im Außenbereich verlaufen bzw. von öffentlichen Grünflächen begrenzt sind
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) 1977.
2. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes auf volle Meter abgerundet.
- Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlassen.
3. Sofern mehrere Grundstücke eine gemeinsame private Zuwegung zu einer reinigungspflichtigen Straße haben, ist die Gebühr für die tatsächlichen Kehrmeter auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten zu gleichen Anteilen zu verteilen.
 4. Die Reinigung erfolgt einmal wöchentlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2017 in Kraft.

Stuhr, den 22.06.2017
gez.
Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Flecken Lemförde

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 16.08.2017 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für die jeweiligen Haushaltsjahre erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2012, 2013 und 2014 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 21.08.2017
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Gemeinde Brockum

5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung des Brockumer Großmarktes (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung und §§ 1 und 5 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Der Gebührentarif für die Benutzung des Marktes unter II. Landmaschinen- und Gewerbeausstellung wird um den Bereich „Tourismusausstellung“ ergänzt.

Artikel 2

Der Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Marktgebührensatzung wird für die Landmaschinenausstellung wie folgt geändert:

a) im Freigelände:

Mindestgebühr 2017 = 100,00 €

Mindestgebühr 2018 = 125,00 €

Mindestgebühr ab 2019 = 150,00 €

Die Mindestgebühr ist für eine Fläche bis 25 m² zu zahlen. Für jeden weiteren m² sind 2,50 € zu zahlen.

Beratungszelte bzw. -räume:

Beratungszelte bzw.-räume mit einer Größe von mehr als 16 m² werden zusätzlich mit 5,00 €/m² berechnet.

Nutzung der Standfläche als Gemeinschaftsstand

Für jeden zusätzlichen Aussteller ist eine Gebühr in Höhe von 100,00 € zu entrichten.

Artikel 3

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brockum, 02.08.2017
Scheibe
Gemeindedirektor

**6. Änderungssatzung zur Benutzungsordnung
für den Brockumer Großmarkt**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockum in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Die Aufnahme weiterer Aussteller auf dem zugewiesenen Standplatz ist nur mit Zustimmung des Veranstalters zulässig.

Artikel 2

In § 10 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Der Aussteller hat den Veranstalter bei Unfällen und Schäden in der Landmaschinenausstellung unverzüglich zu unterrichten. Bei Personenschäden und Diebstahl ist zusätzlich sofort die Polizei zu informieren.

Artikel 3

Diese 6. Änderung zur Benutzungsordnung für den Brockumer Großmarkt tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Brockum, 02.08.2017
Scheibe
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 10.08.2017 (Aktenzeichen: 63 DH 02453/2017/82) die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Samtgemeinde Schwaförden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Blockheizkraftwerk Grüdsberg“, Gemeinde Affinghausen

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 10.08.2017 - Az.: 63 DH 02482/2017/82- die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Schwaförden, Poststraße 157, Zimmer 21, 27252 Schwaförden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie

die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 15.08.2017
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister
Denker

Gemeinde Affinghausen

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Blockheizkraftwerk Grüdsberg“

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Blockheizkraftwerk Grüdsberg“ gem. § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und der Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB zugestimmt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Blockheizkraftwerk Grüdsberg“ möchte die Gemeinde Affinghausen das im Plangebiet bereits vorhandene Blockheizkraftwerk und das bestehende Wärmenetz einer erneuten Inbetriebnahme zuführen; zudem sollen die vorhandenen, umfangreichen technischen Einrichtungen ebenso in reduzierter, städtebaulich verträglicher Art und Weise weiter genutzt werden können. Auch die Nutzung der Bestandteile der ehemaligen Biogasanlage, die im Sinne einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft weiter verwendet werden können, soll gewährleistet bleiben.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Blockheizkraftwerk Grüdsberg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweis:

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 15.08.2017
Denker
Gemeindedirektor

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)

Sulingen, 16.08.2017

Geschäftsstelle Sulingen

Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Tel.: 04271-801-173 (Herr Pleuß)

04271-801-167 (Herr Klimmek)

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord

Verf. Nr. 2288

HA

Vorläufige Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Barver-Nord wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung zum

01.10.2017 - 0.00 Uhr

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom

21.08. bis zum 15.09.2017 bei der
Samtgemeinde Rehden,-Rathaus-, Schulstr. 18, 49453 Rehden

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des ArL Leine-Weser eingesehen werden:
<http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/> .

Jeder Teilnehmer erhält neben einem Informationsschreiben zur Besitzeinweisung und den Überleitungsbestimmungen auch Nachweise über Anspruch und Abfindung (Teilnehmer, Alte Flächen, Neue Flächen, Anspruchsberechnung und Geldleistung) und Kart(en) der neuen Feldeinteilung. Für Rückfragen, zur Erläuterung dieser Unterlagen und zur Beantwortung von Fragen zur vorläufigen Besitzeinweisung stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser während der üblichen Dienststunden zur Verfügung.

Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse schon so früh wie möglich zugutekommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. den VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser als Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass es für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim

schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
(Klimmek)

(L.S.)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser (ArL)
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen
Tel.: 04271-8010

Sulingen, 15.08.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst, Verf. Nr. 2463, HA

I. Vorläufige Besitzeinweisung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Altenmarhorst wird gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung zum

01.10.2017 - 0.00 Uhr

die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die **Überleitungsbestimmungen** maßgebend. Sie sind mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft abgestimmt und liegen zusammen mit einer Übersichtskarte der neuen Feldeinteilung in der Zeit vom

04.09. bis zum 22.09.2017 bei der
Stadt Twistringen,-Rathaus-, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des ArL Leine-Weser eingesehen werden:
<http://www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/>

Jeder Teilnehmer erhält neben einem Infoschreiben zur Besitzeinweisung und den Überleitungsbestimmungen zusätzlich nachfolgende Unterlagen:

- Nachweise über Anspruch und Abfindung
(Teilnehmer, Alte Flächen, Neue Flächen, Anspruchsberechnung und Geldleistung)
- Karte(n) der neuen Feldeinteilung

Am Dienstag, dem 19.09. und am Mittwoch, dem 20.09.2017 stehen Bedienstete des ArL Leine-Weser zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Klärung von Fragen zur vorläufigen Besitzeinweisung in der Zeit von **8:30 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 Uhr**

im Rathaus der Stadt Twistringen, Lindenstr. 14, 27239 Twistringen

zur Verfügung. Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Flurstücks- und Lagebezeichnungen als vorläufig anzusehen sind. Die endgültigen Bezeichnungen werden zur Vorlage des Flurbereinigungsplans festgelegt.

Zu diesem Auskunftstermin wird hiermit geladen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Gemäß § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG). Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG sind gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am 19.09. und am 20.09.2017 erläutert und auf Antrag an Ort und Stelle angezeigt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon jetzt zu ermöglichen. Die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung soll den Beteiligten im eigenen Interesse schon so früh wie möglich zugute kommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Das ArL Leine-Weser als Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass es für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

II. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse -Änderung des Umrechnungsfaktors-

In der Vereinfachten Flurbereinigung Altenmarhorst wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 11.12.2012 dahingehend geändert, dass der im endgültigen Wertermittlungsrahmen festgesetzte Umrechnungsfaktor von 1000,- Euro/WV auf **1.300,- Euro/WV** erhöht wird. Die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsanordnungen vom 09.12.2013, und vom 11.08.2017 nachträglich zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden hiermit bekanntgegeben und festgestellt und liegen ebenfalls zur Einsichtnahme bei der Stadt Twistringen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntgabe.

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht -Flurbereinigungssenat-, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 VwGO), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
gez.
(Löffler)

(L.S.)

Amt für regionale Landesentwicklung Leine - Weser

Sulingen, 25.08.2017

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im **Flurbereinigungsverfahren Warpe, Landkreis Nienburg, Verfahrens-Nr. 2366**

das Teile der Gemeinden **Warpe** (Gemarkungen Windhorst, Warpe, Nordholz und Helzendorf), **Bü-
cken** (Gemarkungen Calle und Bücken), **Schweringen** (Gemarkung Holtrup), **Wietzen** (Gemarkung
Wietzen) und **Asendorf** (Gemarkungen Brebber und Graue) umfasst,
wurden die folgenden Flurstücke nachträglich in die Flurbereinigung einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Brebber	3	63/1, 63/3, 63/5, 89/3, 91/10, 114/4
	4	86/4, 86/5, 87/1
	5	1/9, 76/3, 85/3, 85/4, 85/5, 89/5, 89/6
Graue	3	96/9, 96/11, 181/2, 181/3, 188/2, 188/3, 196/4
	6	36/12, 61/4, 61/6, 61/7, 61/8, 70/3
	7	42/4, 42/5
Warpe	1	6/27
Helzendorf	1	2/1, 2/2, 117/1, 363/118
Calle	8	51/5
	9	31/13, 44/6, 53/13, 53/15, 58/5, 59/3
	10	143/1
Bücken	17	4/1, 4/2, 31
	18	72, 83/1
Holtrup	16	11

Inhaber von Rechten, die **nicht** aus dem Grundbuch und **nicht** aus anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind, aber zu Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von **drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str.16, 27232 Sulingen

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für regionale Landesentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmelde-nde nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)). Eine Gebietskarte, aus der die **aufgeführten Flurstücke** ersichtlich sind, kann bei den Samtgemeinden Grafschaft Hoya, Marklohe und Bruchhausen-Vilsen eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de
dann weiter auf: >Aktuelles >Bekanntmachungen >**Flurbereinigung Warpe**
zu finden.

Im Auftrage
Burk

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 24.08.2017

Vereinfachte Flurbereinigung Wietzen

Verf.Nr. 2205, HA

Ausführungsanordnung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Wietzen wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird der

Montag, 18.09.2017 / 0:00 Uhr

festgesetzt.

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen der Flurbereinigungsbehörde im Juni 2011 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 22.08.2011 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit gültigen Fassung, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser Verwaltungsakte mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der oben genannten Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

gez.
(Löffler)

L.S.

Kirchenamt in Sulingen

FRIEDHOFSORDNUNG für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in 27239 Heiligenloh-Twistringen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl.1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade am 2. August 2017 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	§ 20 Doppel-Grabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	§ 21 Baumgrabstätten für Urnen
§ 2 Schließung und Entwidmung	§ 22 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 3 Friedhofsverwaltung	§ 23 Bestattungsverzeichnis
II. Ordnungsvorschriften	V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale
§ 4 Öffnungszeiten	§ 24 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	§ 25 Vernachlässigung
§ 6 Dienstleistungen	§ 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	§ 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
§ 7 Anmeldung einer Bestattung	§ 28 Entfernung von Grabmalen
§ 8 Ruhezeiten	§ 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	VI. Benutzung der Leichenhalle
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen	§ 30 Leichenhalle
IV. Grabstätten	VII. Haftung und Gebühren
§ 11 Allgemeines	§ 31 Haftung
§ 12 Arten und Größen	§ 32 Gebühren
§ 13 Reihengrabstätten (Sarg/Urne)	VIII. Schlussvorschriften
§ 14 Wahlgrabstätten (Sarg/Urne)	§ 33 Inkrafttreten
§ 15 Rasen-Reihengrabstätten für Säрге	
§ 16 Rasen-Reihengrabstätten für Urnen	
§ 17 Einzel-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Säрге	
§ 18 Doppel-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Säрге und Urnen	
§ 19 Einzel-Grabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage	

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 65/3 und 126/5 der Flur 21 Gemarkung Heiligenloh in Größe von insgesamt 0,99.10 ha. Eigentümer des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der ehemaligen Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten

Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann die Friedhofsverwaltung einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Dienstleistungserbringern mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(5) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof vorübergehend ganz oder teilweise für den Besuch geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten sowie Pflanzen und Gehölze oder Eingrenzungen und Schutzmaterialien zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu entfernen (z.B. Papierkörbe, Bänke etc.),
- b) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten,
- c) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Feuerwehr und oder Fahrzeuge für Kranken- und Beerdigungstransporte,
- d) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwenden,,

- g) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lagern oder zu nächtigen,
- j) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
- k) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen,
- l) alle sonstigen Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder zu einer Belästigung von Personen führen, insbesondere zu lärmern und zu spielen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung auf einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8
Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 9
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind, die eine Verwesung nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist sicherstellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwasser zu verändern.
- (4) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Bei Urnen darf der Durchmesser 0,20 m nicht überschreiten. Für größere Säрге und Urnen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Umbettung oder Ausgrabung bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, die auch Zeitpunkt der Umbettung oder Ausgrabung bestimmt. Voraussetzung für die Zustimmung ist die Vorlage einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde sowie ein Nachweis über eine Beisetzungsmöglichkeit am Bestattungsort.
- (3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

- (1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung.
- (2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Das Nutzungsrecht berechnigt zur Bestattung, zur Anlage und Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechnigte das Nutzungsrecht bei der Friedhofsverwaltung beantragen.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung etwaige Anschriften- und Namensänderungen schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er die daraus entstehenden Nachteile hinzunehmen und einen damit zusammenhängenden Schaden selbst zu tragen.

(5) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Verwendung oder Gestaltung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Berechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen und Zwischenregelungen treffen.

(6) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn die Grabstätten trotz Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt sind, ihre Pflege vernachlässigt wird oder die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 12 Arten und Größen

(1) Auf dem Friedhof werden Nutzungs- und Gestaltungsrechte nur an folgenden Grabarten vergeben:

- a) Reihengrabstätten (Sarg/Urne)
- b) Wahlgrabstätten (Sarg/Urne)

Bei der individuellen Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten ist insbesondere der V. Abschnitt dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(2) Ferner werden auf dem Friedhof Nutzungsrechte ohne Gestaltungsrechte an folgenden Grabarten vergeben:

- c) Rasen-Reihengrabstätten für Säрге
- d) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen
- e) Einzel-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen (Sarg)
- f) Doppel-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen (Sarg/Urne)
- g) Einzel-Grabstätte für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- h) Doppel-Grabstätte für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- i) Baumgrabstätten für Urnen

An den Grabarten nach den Buchstaben c) bis i) werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser beauftragten Dritten.

Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen können von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein oder dezentral angebracht werden.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann bei Wahlgrabstätten Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte, ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war. Das Nutzungsrecht ist dann für die gesamte Grabstätte der neuen Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

für Säрге	
a) von Kindern:	Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
b) von Erwachsenen:	Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
für Urnen	Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis zur Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

§ 13

Reihengrabstätten (Sarg/Urne)

(1) Reihengrabstätten werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Reihengrabstelle kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

§ 14

Wahlgrabstätten (Sarg/Urne)

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann bereits vor oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag der nutzungsberechtigten Person für die gesamte Wahlgrabstätte auch ohne gleichzeitig stattfindende Bestattung verlängert werden. Eine Verlängerung ist in jeweils fünf Jahresschritten (5 Jahre, 10 Jahre, 15 Jahre ...) möglich; die höchste Verlängerungsdauer beträgt maximal 30 Jahre. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
4. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
5. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
6. Geschwister (auch Halbgeschwister),
7. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
8. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
9. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte), bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

(6) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtig nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15

Rasen-Reihengrabstätten für Särge

(1) Rasen-Reihengrabstätten für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstellen. Sie werden anlässlich einer Beisetzung eines Sarges der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Rasen-Reihengrabstelle für Särge kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

§ 16

Rasen-Reihengrabstätten für Urnen

(1) Rasen-Reihengrabstätten für Urnen sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Rasen-Reihengrabstelle für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 17

Einzel-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen (Sarg)

(1) Einzel-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen sind im Rasen eingebettete Grabstätten, die zu ca. 4/5 mit Rasen bedeckt und zu ca. 1/5 mit einem Pflanzstreifen versehen sind. Sie werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Einzel-Rasengrabstätte mit Pflanzstreifen kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

§ 18

Doppel-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen (Sarg/Urne)

(1) Doppel-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen sind im Rasen eingebettete Grabstätten, die zu ca. 4/5 mit Rasen bedeckt und zu ca. 1/5 mit einem Pflanzstreifen versehen sind. Sie werden mit zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Doppel-Rasengrabstätte mit Pflanzstreifen kann nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 12 Absatz 5 – auch für Doppel-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen.

§ 19

Einzel-Grabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Einzel-Grabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage sind in einem bepflanzten Bereich eingebettete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einer Gemeinschaftsgrabanlage sind jeweils mehrere Einzel-Grabstätten für Urnen zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Einzel-Grabstätte für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 20

Doppel-Grabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage

(1) Doppel-Grabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage sind in einem bepflanzten Beet eingebettete Grabstätten. Einer Gemeinschaftsgrabanlage sind jeweils mehrere Doppel-Grabstätten für Urnen zugeordnet. Doppel-Grabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsanlage werden mit zwei Grabstellen für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Doppel-Grabstelle für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage kann nur eine Urne beigesetzt werden.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten - mit Ausnahme von § 12 Absatz 5 – auch für Doppel-Grabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage.

§ 21

Baumgrabstätten für Urnen

(1) Baumgrabstätten für Urnen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung belegt und erst anlässlich einer Beisetzung einer Urne der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Einem Baum sind jeweils mehrere Baumgrabstätten für Urnen zugeordnet. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Baumgrabstätte für Urnen kann nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 22

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 23

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 24

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich, soweit nicht in dieser Friedhofsordnung etwas anderes geregelt ist. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofs Zweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet (bepflanzt) und dauernd angemessen instandgehalten werden, dazu gehören insbesondere auch notwendige Grabauffüllungen.

(3) Anpflanzungen sind nur innerhalb der Grenzen der Grabstätte gestattet, die nur so gesetzt oder verändert werden dürfen, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben der umliegenden Grabstätten, ausgeschlossen ist. Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht erwünscht.

Die Anpflanzung von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern oder Hecken ist wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung anderer Grabstätten nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Wenn Anpflanzungen infolge ihres Wachstums oder ihrer Größe störend wirken, sind diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

Sofern ein ordnungsgemäßes Ausheben von Gräbern im Falle einer bevorstehenden Beisetzung oder die Durchführung der Beisetzung selbst durch Anpflanzungen behindert wird, ist die Friedhofsverwaltung auch ohne eine vorherige Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu entfernen, wenn damit das Ausheben bzw. die Durchführung der Beisetzung ermöglicht wird. Falls es die Arbeiten erfordern, ist die Friedhofsverwaltung auch befugt, die Nachbar-grabstätten in Anspruch zu nehmen sowie Grabmale, Einfassungen und Fundamente, Aufwuchs und Grabzubehör abzuräumen, wenn dieses für einen ordnungsgemäßen Grabaushub notwendig erscheint.

(5) Grababdeckungen (z.B. Beton, Stein, Teerpappe u.ä.) sowie die Einbringung von wasserundurchlässigem Material als Untergrund (z.B. Folien), die eine ordnungsgemäße Verwesung beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.

(6) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann weitere Vorschriften zur Gestaltung der Grabstätten und Grabmale beschließen.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Jeder Friedhofsbenutzer soll soweit möglich zur Abfallvermeidung beitragen. Bei der Entsorgung sind ausschließlich die dazu vorgesehenen Auffangbehälter zu benutzen.

§ 25

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen und mit Mulch befüllen. Grabmale können nur gemäß § 30 entfernt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 26

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die Nutzungsberechtigte, den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.

b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(5) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nur so errichtet, aufgestellt oder verändert werden, dass eine Beeinträchtigung anderer Grabstätten, insbesondere beim Ausheben von Nachbargräbern ausgeschlossen ist.

(6) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke et cetera bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 27 Absatz 5.

§ 27

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Grabmale müssen so aufgestellt werden, dass sie eine Beisetzung auf der benachbarten Grabstätte nicht behindern.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht oder ein Hinweisschild für die Dauer von einem Monat auf der Grabstätte aufgestellt. Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 28

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 29 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

§ 30

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem von Beauftragten der Friedhofsverwaltung Beauftragten geöffnet werden. Särge sollen spätestens am Vorabend vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

VII. Haftung und Gebühren

§ 31

Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichteten Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

**§ 32
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

VIII. Schlussvorschriften

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Heiligenloh, den 08.08.2017
Der Kirchenvorstand
Dr. Marikje Smid
Vorsitzende (L.S.)

Petra Helwig
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18.08.2017
KIRCHENAMT IN SULINGEN
Schimke (L.S.)
Bevollmächtigter

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof Heiligenloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenloh-Colnrade in 27239 Twistringen-Heiligenloh hat der Kirchenvorstand am 2. August 2017 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes Heiligenloh und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten für Särge/Urnen

für 30 Jahre je Grabstelle: 300,00 €

2. Wahlgrabstätten für Särge/Urnen:

a) für 30 Jahre
je Grabstelle: 480,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 16,00 €

c) für eine zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 12 Absatz 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) je Grabstelle zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

3. Rasenreihengrabstätten für Särge:

für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle 1.900,00 €

4. Rasenreihengrabstätten für Urnen:

für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle 950,00 €

- 5. Einzel-Grabstätten mit Pflanzstreifen für Särge**
für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle.....2.850,00 €
- 6. Doppel-Grabstätten mit Pflanzstreifen für Särge/Urnen**
a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte.....5.700,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte.....125,00 €
- 7. Einzel- und Doppelgrabstätten für Urnen in einer Gemeinschaftsgrabanlage:**
a) für 30 Jahre mit Pflege
je Doppelgrabstätte.....3.500,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Doppelgrabstätte.....60,00 €
c) für 30 Jahre mit Pflege
je Einzelgrabstätte.....1.750,00 €
- 8. Baumgrabstätten für Urnen**
a) für 30 Jahre mit Pflege
je Grabstelle.....1.250,00 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
je Bestattungsfall:.....150,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Sargbestattung:.....480,00 €
2. für eine Urnenbestattung:.....150,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung:
je Grabmal:50,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Heiligenloh, den 2. August 2017
Der Kirchenvorstand
Dr. Marikje Smid
Vorsitzende

(L.S.)

Petra Helwig
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. 08. 2017
Kirchenamt in Sulingen
Schimke
Bevollmächtigter

(L.S.)